

# Rechtssache C-566/07

**Staatssecretaris van Financiën**

**gegen**

**Stadeco BV**

(Vorabentscheidungsersuchen  
des Hoge Raad der Niederlanden)

„Sechste Mehrwertsteuerrichtlinie — Art. 21 Abs. 1 Buchst. c — Steuer, die ausschließlich deshalb geschuldet wird, weil sie in der Rechnung ausgewiesen ist — Berichtigung der zu Unrecht in Rechnung gestellten Steuer — Ungerechtfertigte Bereicherung“

Schlussanträge der Generalanwältin J. Kokott vom 12. März 2009 . . . . . I - 5298

Urteil des Gerichtshofs (Dritte Kammer) vom 18. Juni 2009 . . . . . I - 5308

## Leitsätze des Urteils

- 1. Steuerliche Vorschriften — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Steuer, die ausschließlich deshalb geschuldet wird, weil sie in der Rechnung ausgewiesen ist  
(Richtlinie 77/388 des Rates, Art. 21 Abs. 1 Buchst. c)*
- 2. Steuerliche Vorschriften — Harmonisierung der Rechtsvorschriften — Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem — Steuer, die ausschließlich deshalb geschuldet wird, weil sie in der Rechnung ausgewiesen ist  
(Richtlinie 77/388 des Rates)*

1. Art. 21 Abs. 1 Buchst. c der Sechsten Richtlinie 77/388 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern in der durch die Richtlinie 91/680 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass nach dieser Bestimmung die Mehrwertsteuer in dem Mitgliedstaat geschuldet wird, dessen Mehrwertsteuer in einer Rechnung oder einem ähnlichen Dokument ausgewiesen ist, selbst wenn der fragliche Vorgang in diesem Mitgliedstaat nicht steuerpflichtig war. Anders als in den Fällen, in denen die Steuerschuld möglicherweise aufgrund eines mehrwertsteuerpflichtigen Umsatzes entsteht, ist der Ort der in Rechnung gestellten Dienstleistung für die Entstehung der Steuerschuld nach Art. 21 Abs. 1 Buchst. c der Sechsten Richtlinie, die ausschließlich geschuldet wird, weil die Mehrwertsteuer in dieser Rechnung ausgewiesen ist, unerheblich.
2. Der Grundsatz der steuerlichen Neutralität schließt es grundsätzlich nicht aus, dass ein Mitgliedstaat die Berichtigung der Mehrwertsteuer, die in diesem Mitgliedstaat allein deshalb geschuldet wird, weil sie irrtümlich in der versandten Rechnung ausgewiesen wurde, davon abhängig macht, dass der Steuerpflichtige dem Empfänger der Dienstleistungen eine berichtigte Rechnung zugesandt hat, in der die Mehrwertsteuer nicht ausgewiesen ist, wenn dieser Steuerpflichtige die Gefährdung des Steueraufkommens nicht rechtzeitig und vollständig beseitigt hat.

Soweit ferner die nationalen Finanzbehörden die Berichtigung der Mehrwertsteuer auch davon abhängig machen, dass der Aussteller der fraglichen Rechnung dem Empfänger der Dienstleistungen die zu Unrecht gezahlte Steuer erstattet, verbietet es das Gemeinschaftsrecht nicht, dass ein nationales Rechtssystem die Erstattung von zu Unrecht erhobenen Steuern unter Umständen ablehnt, die zu einer ungerechtfertigten Bereicherung der Anspruchsberechtigten führen würden.

Es ist Sache des nationalen Gerichts, unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände zu prüfen, die Mehrwertsteuer welches Mitgliedstaats in der fraglichen Rechnung ausgewiesen ist. Insoweit können u. a. der ausgewiesene Mehrwertsteuersatz, die Währung des angegebenen Rechnungsbetrags, die Sprache, in der die Rechnung ausgestellt ist, der Inhalt und der Kontext der fraglichen Rechnung, die Orte, an denen der Aussteller der Rechnung und der Empfänger der Dienstleistung niedergelassen sind, sowie deren Verhalten maßgeblich sein.

Vorliegen und Umfang der ungerechtfertigten Bereicherung, zu der die Erstattung einer gemeinschaftsrechtswidrig erhobenen Abgabe bei einem Abgabepflichtigen führt, lassen sich jedoch erst nach einer Untersuchung feststellen, bei der alle maßgeblichen Umstände berücksichtigt werden. Es ist Sache des vorlegenden Gerichts, eine solche Untersuchung durchzuführen.

(vgl. Randnrn. 27, 33, Tenor 1)

Maßgeblich kann in diesem Zusammenhang sein, ob die zwischen dem Aussteller der Rechnung und dem Empfänger der Dienstleistungen geschlossenen Verträge als Vergütung für die Dienstleistungen Festbeträge oder um gegebenenfalls anfallende Steuern erhöhte Grundbeträge vor-

sahen. Im ersten Fall liegt möglicherweise keine ungerechtfertigte Bereicherung des Ausstellers der Rechnung vor.

(vgl. Randnrn. 48-51, Tenor 2)